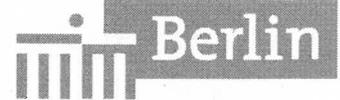




# Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten  
-Ordnungsamt-



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf -Ord-, 10702 Berlin (Postanschrift)

Lindemann Schwennicke & Partner  
z.H. Herrn Kurz  
Lennéstraße 9  
10785 Berlin

Telefax (030) 9029-29039  
Vermittlung (030) 9029-10

Internet:  
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

Email:  
[ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de)  
Adresse nicht zum Empfang signierter Mails geeignet

[post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de)  
Mailadresse für den Empfang von signierten Mails

### Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle:

Tel. 9029 - 29 000  
Fax 9029 - 29 039

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer	Telefon	Datum
Ord A 228	Fr. Böttcher	2032	9029-29122	05.02.2018
(Bei Antwort bitte angeben)				

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende **Erlaubnis (§ 34 f Abs. 1 der Gewerbeordnung-GewO)**.

### - Finanzanlagenvermittler -

<b>Erlaubnisinhaber/in</b> (Name, Geburtsdatum / Name d. jur. Person, HR-Nr., Registergericht) <b>dagobertinvest GmbH, FN 444877 g, Handelsgericht Wien</b>	<b>Verwaltungsgebühr</b> <b>500,00 €</b>
<b>Gegenstand der Erlaubnis:</b> Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG zu	
<input type="checkbox"/> Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1) <input type="checkbox"/> Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) (§ 34f Abs. 1 Nr. 3)	
im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG)	

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die von Ihnen zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der folgenden Seiten.

### Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die oben angegebene Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2247 der Anlage - Gebührenverzeichnis). **Die Gebühr ist bezahlt.**

Dienstgebäude:  
Hohenzollerndamm 174-177  
10713 Berlin

#### Verkehrsverbindungen:

U 3, 7  
Fehrbelliner Platz  
S-Bahn 101, 104, 115

#### Sprechzeiten:

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle:

Mo, Di 9 bis 13 Uhr  
Do 13 bis 18 Uhr  
Fr 9 bis 13 Uhr

Die aktuellen Sprechzeiten der Sachbearbeitungen in den jeweiligen Fachbereichen und Arbeitsgruppen des Ordnungsamtes entnehmen Sie bitte dem Internet-auftritt

Bürgertelefon täglich 6 bis 22 Uhr

Wi262 - GewO - Finanzanlaoenvermittler - Erlaubnis - 08.14

Zahlungen bitte nur unbar an die Bezirkskasse  
Charlottenburg-Wilmersdorf, 10585 Berlin

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
4886101	Postbank Berlin	100 100 10
IBAN:	DE89 1001 0010 0004 8861 01	
BIC:	PBNKDEFF	
710011679	Berliner Sparkasse	100 500 00
IBAN:	DE19 1005 0000 0710 0116 79	
BIC:	BELADEBE	



Eingang  
Mansfelder Str. 16 /  
Briener Straße  
Auch für Kinderwagen  
geeignet

## Allgemeine Hinweise

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der/die Erlaubnisinhaber/in hat dafür Sorge zu tragen, dass er/sie nur Finanzanlagen vertriebt, die den mit diesem Bescheid genehmigten Produktkategorien entsprechen. Die Einordnung der Finanzanlage liegt in der Verantwortung des/der Erlaubnisinhabers/in. Soweit sich eine Finanzanlage nicht eindeutig einer mit diesem Bescheid erlaubten Produktkategorie zuordnen lässt, ist der/die Erlaubnisinhaber/in verpflichtet, vor dem Vertrieb der Finanzanlage eine Klärung mit dem Produktgeber herbeizuführen. Sofern danach noch Zweifel verbleiben, kann durch Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einordnung einer konkreten Finanzanlage als offenes oder geschlossenes Investmentvermögen oder als Vermögensanlage geklärt werden.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich der Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich sein kann. Diese ist bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)**, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er/sie spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende schriftliche Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).
- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2. Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit mitzuteilen bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde (Ordnungsamt) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister). Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid (und die darin festgesetzte Verwaltungsgebühr) ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten, - Ordnungsamt -, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mailadresse [post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Böttcher**

